



Statuten

**des Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG der
Christlichen Vereine Junger Frauen und
Männer**

CEVI REGIONALVERBAND AG-SO-LU-ZG

Ausgabe März 2017

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Regionalverband AG-SO-LU-ZG der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer“, der Kurzfassung “Cevi-Regionalverband AG-SO-LU-ZG” (Abkürzung Regionalverband) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz) angeschlossen.

Der Sitz des Regionalverbandes ist in Aarau.

Art. 2 Grundlagen

Die Grundlagen des Regionalverbandes bilden die Pariser Basis, die Kampala-Erklärung und Challenge 21 (CVJM), der Leitsatz des CVJF-Weltbundes sowie das Leitbild des Cevi Schweiz. Sie sind im Anhang I wiedergegeben und integrierter Bestandteil der Statuten.

Unter Hinweis auf den in Art. 3 verankerten gemeinnützigen Vereinszweck und die Zertifizierung durch die Stiftung ZEWO (schweizerische Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen) wird ausserdem Art. 6 aus dem „Reglement über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen“ gemäss Anhang II zum integrierten Bestandteil der Statuten erklärt.

Art. 3 Zweck

Der Regionalverband hat folgenden Zweck:

- Förderung der Ortsgruppen, eine altersmässig durchgehende christliche Cevi-Arbeit zu verwirklichen. Diese richtet sich vor allem an die Jugend.
- Unterstützung der Arbeitsgebiete bei ihren Aufgaben.
- Vertretung der AG-SO-LU-ZG Cevi-Arbeit bei anderen Organisationen, wo dies als nützlich erachtet wird und nicht Aufgabe des Cevi Schweiz ist.

Der Regionalverband steht im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unbesehen ob diese einer Ortsgruppe angehören oder nicht. Er ist ein eigenständiges, politisch und konfessionell nicht gebundenes Werk. Die Dienstangebote und die persönliche Hilfe richten sich an Menschen, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen und sozialen Herkunft. Die Angestellten stehen jungen Leuten bei der Lösung ihrer Probleme ohne Verpflichtungen zur Zugehörigkeit dem Regionalverband zur Verfügung.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird vom Regionalverband und von allen angeschlossenen Mitgliedern jederzeit in Uneigennützigkeit und von deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Ortsvereine, Gruppen und selbständige Arbeitsgebiete (nachfolgend Ortsgruppen genannt) des Cevi in den Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern und Zug, die gemäss den statutarischen Grundlagen arbeiten. Der Regionalvorstand führt eine Liste der angeschlossenen Ortsgruppen. Die Richtlinien und Leitbilder der Ortsgruppen müssen mit den Grundlagen des CEVI Schweiz und des Regionalverbandes in Einklang stehen und vom Regionalvorstand genehmigt werden.

Auf gewinnstrebender Basis arbeitende Ortsgruppen können dem Regionalverband nicht angehören. Der Mitgliederbeitrag (Kopfbeitrag) wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und darf Fr. 100.-- je Ortsgruppenmitglied nicht übersteigen.

Art. 5 Organisation

Organe des Regionalverbandes sind:

- Delegiertenversammlung (Art. 6)
- Regionalvorstand (Art. 7)
- Revisionsstelle (Art. 8)
- Arbeitsgebiete (Art. 9)
- Ferienheim Rothornblick Flühli (Art. 9b)
- Kommissionen und Arbeitsgruppen (Art. 10)

Art. 6 Delegiertenversammlung

6.1 Grundlagen

Die Delegiertenversammlung ist die vereinsrechtliche Basis des Regionalverbandes mit den untenstehenden Aufgaben und Kompetenzen. Sie ist zudem ein Begegnungs- und Austauschort aller hauptverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes. An der Delegiertenversammlung können thematische Impulse, Anregungen und Inputs für die Cevi-Ortsarbeit gegeben werden. Die Delegiertenversammlung soll ein anregendes Cevi-Erlebnis sein.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresberichte des Regionalvorstandes, der Arbeitsgruppen, Kommissionen und des Sekretariats
- Genehmigung der vom Regionalvorstand vorgelegten Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl des Regionalvorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge (Kopfbeiträge)
- Aufnahme und Ausschluss von Ortsgruppen
- Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen

6.3 Zusammensetzung und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen und alle Gremienmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zudem haben alle in genehmigten Pflichtenhefter aufgeführten Arbeitsgruppen- und Kommissionsmitglieder eine Stimme, sofern die Gremienstimmen nicht mehr als einen Drittel der Gesamtstimmen ausmachen. In diesem Falle seien die verfügbaren Stimmen gleichmässig auf die Gremien zu verteilen.

Das Stimmrecht der Ortsgruppen bemisst sich in erster Linie nach der zahlenmässigen Grösse der Ortsgruppe. Pro angebrochene 25 Mitglieder erhält die Ortsgruppe eine Delegiertenstimme. Ortsgruppen, welche als Verein organisiert sind, haben Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Ortsgruppe hat mindestens 1, höchstens 8 Sitze. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Frauen und Männer sollen in den Delegationen der Ortsgruppen gleichmässig vertreten sein.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im 3. Wahlgang das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht 1/5 der Anwesenden oder der Regionalvorstand geheime Abstimmung verlangen. Statutenänderungen und Ausschlüsse von Ortsgruppen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, im Übrigen entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Kann eine Delegierte oder ein Delegierter an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, verfällt dieser Sitz und diese Stimme für die betreffende Versammlung.

6.4 Verfahrensbestimmungen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Einladung hat mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage einer Traktandenliste, zu erfolgen. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mindestens 5 Wochen vor der Durchführung an den Regionalvorstand eingereicht werden. Abänderungsanträge für Statutenrevisionen sind dem Regionalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung mindestens 2 Monate vor deren Sitzung einzureichen.

Für Abstimmungen und Wahlen gemäss Traktandenliste, die zur Erfüllung von Art. 6.2 gehören, müssen mindestens 1 Woche im Voraus die zur Entscheidungsfindung nötigen Dokumente einsehbar sein. Mit der Einladung ist bekannt zu geben, wie die Dokumente eingesehen werden können.

Eine ausserordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung kann durch 1/5 der Delegierten verlangt oder durch den Regionalvorstand einberufen werden.

Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung in den Regionalvorstand gewählt, so sind diese durch die betreffenden Gremien der Ortsgruppen resp. der Arbeitsgebiete für die laufende Amtsperiode zu ersetzen

Die Führung des Protokolls wird durch das Aktuariat des Regionalvorstandes sichergestellt.

Art. 7 Regionalvorstand

7.1 Grundlagen

Der Regionalvorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Durch seine Wahl bezeugen die Delegierten das Vertrauen in seine Fähigkeiten und übergeben ihm die unten aufgeführten Kompetenzen und Aufgaben.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Pflege der Verbindungen zu den Mitgliedern des Regionalverbandes mit dem Ziel, aktuelle Fragen ihrer Arbeit aufzugreifen und diese auf geeignete Weise zu bearbeiten
- Wahrnehmung der Verbindungen zu anderen Werken, welche die Cevi-Arbeit berühren (Delegationen und Vertretungen)
- Verwaltung des Regionalverbands-Vermögens (Einsatz eines Kassiers); Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Geschäftsjahr an die Delegiertenversammlung
- Herausgabe von Publikationen des Regionalverbandes
- Verantwortung für die Angestellten
- Regelung der Anstellungsverhältnisse und Genehmigung der Pflichtenhefte für Angestellte
- Einsetzen von Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen und die Genehmigung deren Pflichtenheften
- Erstellen der Reglemente

Der Regionalvorstand kann Kompetenzen und Aufgaben an andere Gremien delegieren. Dies wird in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.

7.3 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Regionalvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er verteilt die Aufgaben selbständig mit Ausnahme des Präsidiums und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Für den Regionalvorstand besteht eine Gleichstellungsregelung: a) anzustreben ist eine je 50% Geschlechter-Beteiligung; b) kein Geschlecht soll mit weniger als 2 Personen vertreten sein c) das untervertretene Geschlecht wird bei einer Ersatzwahl bevorzugt behandelt.

Dem Regionalvorstand sollten nach Möglichkeit aus jedem Arbeitsgebiet eine Person angehören.

Die Amtsdauer der Regionalvorstands-Mitglieder beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich, jedoch sollte die gesamte Zeit im Regionalvorstand 9 Jahre nicht überschreiten.

Alle Regionalvorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Entscheide werden nach gründlicher Diskussion mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die sitzungsleitende Person.

Das Präsidium kann von einer Person oder von zwei Personen zu gleichen Teilen übernommen werden. Besteht das Präsidium nur aus einer Person, bestimmt der Vorstand einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, der/die bei einem Ausfall des Präsidenten/der Präsidentin die Präsidialgeschäfte vorübergehend übernimmt.

7.4 Verfahrensbestimmungen des Regionalvorstandes

Der Regionalvorstand tagt regelmässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Regionalvorstands-Sitzungen werden vom Präsidium geleitet. Der Vorstand nimmt Anträge aller Gremienmitglieder zur Behandlung entgegen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Für Gremienmitglieder besteht eine siebentägige Referendumsfrist ab Veröffentlichungsdatum des Protokolls.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 unabhängigen, fachlich befähigten Personen, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Regionalvorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen des Regionalverbandes und des Ferienheims Rothornblick, Flühl. Sie erstattet über ihre Revisionstätigkeit der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 9 Arbeitsgebiete

9.1 Grundlagen

Die Aufgaben des Regionalverbandes werden in verschiedenen Arbeitsgebieten wahrgenommen. Der Vorstand führt eine Liste der bestehenden Arbeitsgebiete.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Arbeitsgebiete können sich verbindliche Richtlinien und Leitbilder geben, die vom Regionalvorstand zu prüfen und zu genehmigen sind. Sie sollen Aufgabe, Ziel und Organisation enthalten.

9.3 Verfahrensbestimmungen der Arbeitsgebiete

Auf örtlicher und regionaler Ebene ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsgebiete anzustreben. Der Regionalvorstand kann Vertretungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen verlangen, wo er dies für sinnvoll erachtet.

Art. 9b Ferienheim Rothornblick Flühli

9b.1 Besitzverhältnisse

Der Cevi Regionalverband AG SO LU ZG mit Sitz in Aarau ist als Verein Eigentümer der Liegenschaft Ferienheim Rothornblick, Schwandalpmoos, 6173 Flühli.

9b.2 Zielsetzung

Mit diesem Ferienheim stellt der Regionalverband ein gemeinnütziges Angebot mit einem guten Preis/Leistungsverhältnis zur Durchführung von Ferienlagern und Kursen zur Verfügung. Zielgruppen sind hauptsächlich Cevi-Gruppen, im weiteren kirchliche Gruppen, Kinderheime, Sozialwerke, Schulen.

9b.3 Finanzierung

Das Ferienheim wird nicht gewinnorientiert betrieben.

Es wird finanziell unabhängig vom Regionalverband so geführt, dass für den Verband aus dem Ferienheimbetrieb keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.

Umgekehrt werden die Vermietungseinnahmen zweckgebunden und vollumfänglich für den Betrieb, die Verwaltung und den Unterhalt des Hauses, für Rücklagen zur Finanzierung grösserer baulicher Erneuerungen sowie für die Entschädigung des Hauswartes eingesetzt.

Deshalb führt der Regionalverband gemäss Art.11 der Verbandsstatuten getrennte Rechnungen für den Regionalverband und das Ferienheim Rothornblick.

9b.4 Verwaltung

Der Regionalverband setzt für die Verwaltung des Ferienheimes eine Kommission gemäss Art.10 der Verbandsstatuten ein. Die Flühli-Hauskommission arbeitet ehrenamtlich.

Art. 10 Kommissionen und Arbeitsgruppen

10.1 Grundlagen

Als Verbandsorgane bearbeiten Kommissionen und Arbeitsgruppen regions- / arbeitsgebietsübergreifende Themen.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen haben das direkte Anfrage- und Vorschlagsrecht, d.h. der Regionalvorstand ist verpflichtet, die Anstösse der Kommissionen aufzunehmen und weiterzuleiten. Sie haben im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand das Recht auf Akteneinsicht für ihre Arbeit. Sie erstellen einen Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

10.3 Zusammensetzung und Stimmrecht

Neue Kommissionen und Arbeitsgruppen können nach Bedarf und auf Wunsch vom Regionalvorstand eingesetzt werden.

10.4 Verfahrensbestimmungen der Arbeitsgebiete

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten gemäss den vom Vorstand genehmigten Aufgabenbeschrieben.

Art. 11 Finanzen

Der Regionalverband führt getrennte Rechnungen über den Regionalverband und das Ferienheim Rothornblick, Flühi.

Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Kopfbeiträge, diese bestimmen sich nach Anzahl der Ortsmitglieder)
- freiwilligen Beiträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Freundinnen und Freunde, Gönnerinnen und Gönnern (Spenden)
- Beiträgen von Kirchen und kirchlichen Organisationen, der öffentlichen Hand und privatrechtlichen Organisationen
- weiteren Erträgen aus speziellen Finanzaktionen, Überschüsse aus Veranstaltungen des Regionalverbandes etc.

Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Der Regionalverband haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds für Verbindlichkeiten des Regionalverbandes ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Regionalverbandes kann von der Delegiertenversammlung mit einem 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird nach Beschluss der Delegiertenversammlung dem Cevi Schweiz oder einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

Art. 13 Auflösung eines Arbeitsgebietes

Die Auflösung eines Arbeitsgebietes kann nur nach halbjährlicher Voranzeige an die Delegiertenversammlung und nach Erledigung der finanziellen Verpflichtungen auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

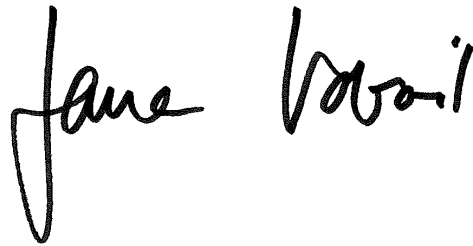
Bei Auflösung eines Arbeitsgebietes fällt das Vermögen dem Regionalverband zu.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2013. Sie treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des Cevi Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG vom 17. März 2017 und Genehmigung der Delegiertenkonferenz des CEVI Schweiz vom 10. Juni 2017 in Kraft.

Rothrist, 17. März 2017

Cevi-Regionalverband
AG-SO-LU-ZG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jane Kappeler'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Die Co-Präsidentin

Anhang zu den Statuten des Cevi-Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG

Grundlagen des Regionalverbandes

Die Grundlagen entsprechen derjenigen der Weltbünde YWCA und YMCA.

Der CEVI Schweiz ist der Zusammenschluss des CVJM (Christlicher Verein Junger Männer) und CVJF (Christlicher Verein Junger Frauen). Der CEVI Schweiz ist seinerseits dem CVJM-Weltbund (YMCA) resp. dem CVJF-Weltbund (YWCA) angeschlossen. Die Grundlagen des CEVI Schweiz gelten auch für den Regionalverband.

CVJM

Pariser Basis (1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zwecke fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Kampala-Erklärung (1973)

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
2. Für die Schaffung und Erhaltung einer Umwelt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
3. Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und den schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
5. Für die Erfahrung des ganzen Menschen zu wirken.

CVJF

Grundlage

Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, und an den Heiligen Geist.

Zielsetzung

Die CVJF sind eine christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag. Sie sind ökumenisch, von Laien getragen, Glieder einer weltweiten Frauenbewegung.

Als christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag sucht sie junge Frauen und Mädchen zu erreichen, damit sie immer besser die in Jesus Christus geoffenbarte Liebe Gottes erkennen. Überzeugt, dass das Gebet, das Bibelstudium und der Dienst am Nächsten die grundlegenden Elemente des christlichen Lebens sind, unterstützen sich ihre Mitglieder gegenseitig, damit sie als Zeugen und treue Glieder der Kirche leben können.

Als ökumenische Laienbewegung, die weit offen steht, bietet sie ihren Mitgliedern einen Ort der Begegnung, wo in gegenseitiger Achtung, in gemeinsamem Suchen, in gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit versucht wird, die von Gott gewollte Einheit der Kirche unter Mitgliedern verschiedener Konfessionen zu leben.

Als weltweite Frauenbewegung verbindet sie ihre Mitglieder mit der Weltgemeinschaft der Young Women's Christian Association (YWCA) und versucht in ihnen das Bewusstsein ihrer Verantwortung als christliche Frauen gegenüber den menschlichen, sozialen und internationalen Problemen zu wecken. Da alle Menschen vor Gott gleich sind, ohne Vorrechte der Rasse, der Nationalität, der Klasse, des Geschlechts und des Glaubens, versucht sie unter ihnen persönliche Verbindungen zu schaffen und durch Taten die Liebe Gottes und das Kommen seines Reiches zu bezeugen.

Leitbild des Cevi Schweiz

1. Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.
Wir trauen Gott Grosses zu
2. Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.
Wir trauen Menschen Grosses zu
3. Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.
Wir trauen uns Grosses zu

Anhang I (Ergänzung vom 18. März 2005):

Challenge 21 (1998)

In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen
- alle, besonders junger Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten
- für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen
- sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten
- sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten
- die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren

Anhang I (Ergänzung vom 28. März 2009):

Präambel World YWCA

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist.

Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung.

Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

Anhang II (Ergänzung vom 18. März 2005):

Auszug aus dem Reglement über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, Art. 6:

1. Mitglieder des leitenden Organs (Vorstand, Stiftungsrat, Patronatskomitee etc.) arbeiten ehrenamtlich (unentgeltlich) bis zu 100 Stunden jährlich. Für darüber hinausgehende zeitliche Belastungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Allfällige Entschädigungen müssen zusammen mit den entrichteten Spesen in der Erfolgsrechnung oder in einem Anhang hierzu separat ausgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung sollte dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen.
2. Mitglieder des leitenden Organs dürfen in keinem entgeltlichen arbeitsrechtlichen Verhältnis (Arbeitsvertrag) zur Organisation stehen. Vorbehalten bleibt ein auftragsrechtliches Verhältnis im Rahmen von Ziffer 1.
3. Das leitende Organ muss sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen, die nicht miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein dürfen. Wenn das leitende Organ sich wenigstens aus 7 Mitgliedern zusammensetzt, dürfen zwei davon persönlich miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein.
4. Ein Mitglied des leitenden Organs der Organisation darf nicht gleichzeitig als deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer amtieren oder mit diesem persönlich verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein, es sei denn auch die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolge ehrenamtlich. Entsprechend dürfen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, die für ihre Tätigkeit einen Lohn beziehen, im leitenden Organ nur mit beratender Stimme mitwirken. Eine entlohnte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein. Weitere voll- oder teilzeitliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Organisation dürfen dem leitenden Organ nicht angehören.
5. Mitglieder des leitenden Organs müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder ein mit ihnen verbundenes (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) Mitglied bei einem Geschäft persönlich beteiligt sind.
6. Auf allen Organisationsstufen gilt kollektive Zeichnungsberechtigung (Vieraugenprinzip).
7. Durch eine angemessene interne Kontrolle ist ein ordnungsgemässer Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die personelle Trennung zwischen leitendem und ausführendem Organ ist nach den Grundsätzen der internen Kontrolle und durch die klare Definition von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement zu gewährleisten. Die Entlohnung der operativen Stufe muss vom leitenden Organ im Voraus schriftlich festgelegt werden.
8. Die Gehälter der im Dienste der Organisation stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.